



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 42 (S. 474-475)**  
Titel **Abänderung der Verordnung über Staatsbeiträge an das Bestattungswesen vom 28. Dezember 1950**  
Ordnungsnummer  
Datum 20.06.1966

[S. 474] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Staatsbeiträge an das Bestattungswesen vom 28. Dezember 1950 wird wie folgt abgeändert:

§ 9. Der Staatsbeitrag bemisst sich nach der auf Grund des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich ermittelten massgeblichen Steuerbelastung der Gemeinden.

Die Beiträge werden auf Grund der nachstehenden Skala festgesetzt: // [S. 475]

Massgebliche Steuerbelastung in Prozenten	Staatsbeitrag in Prozenten
bis 139,9	2
140–149,9	5
150–159,9	8
160–169,9	11
170–179,9	14
180–199,9	17
200 und mehr	20

Staatsbeiträge unter Fr. 200.– werden nicht ausgerichtet.

II. Die Abänderung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. Juni 1966.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

F. Egger

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler

Die vorstehende Abänderung der Verordnung über Staatsbeiträge an das Bestattungswesen wird unter dem Vorbehalt der Annahme der Referendumsvorlage «Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich» genehmigt.



Zürich, den 20. Juni 1966.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. M. Dennler

Der Sekretär:

E. Stutz

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 4045 vom 20. Oktober 1966 das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich vom 11. September 1966 auf den 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.06.2015]